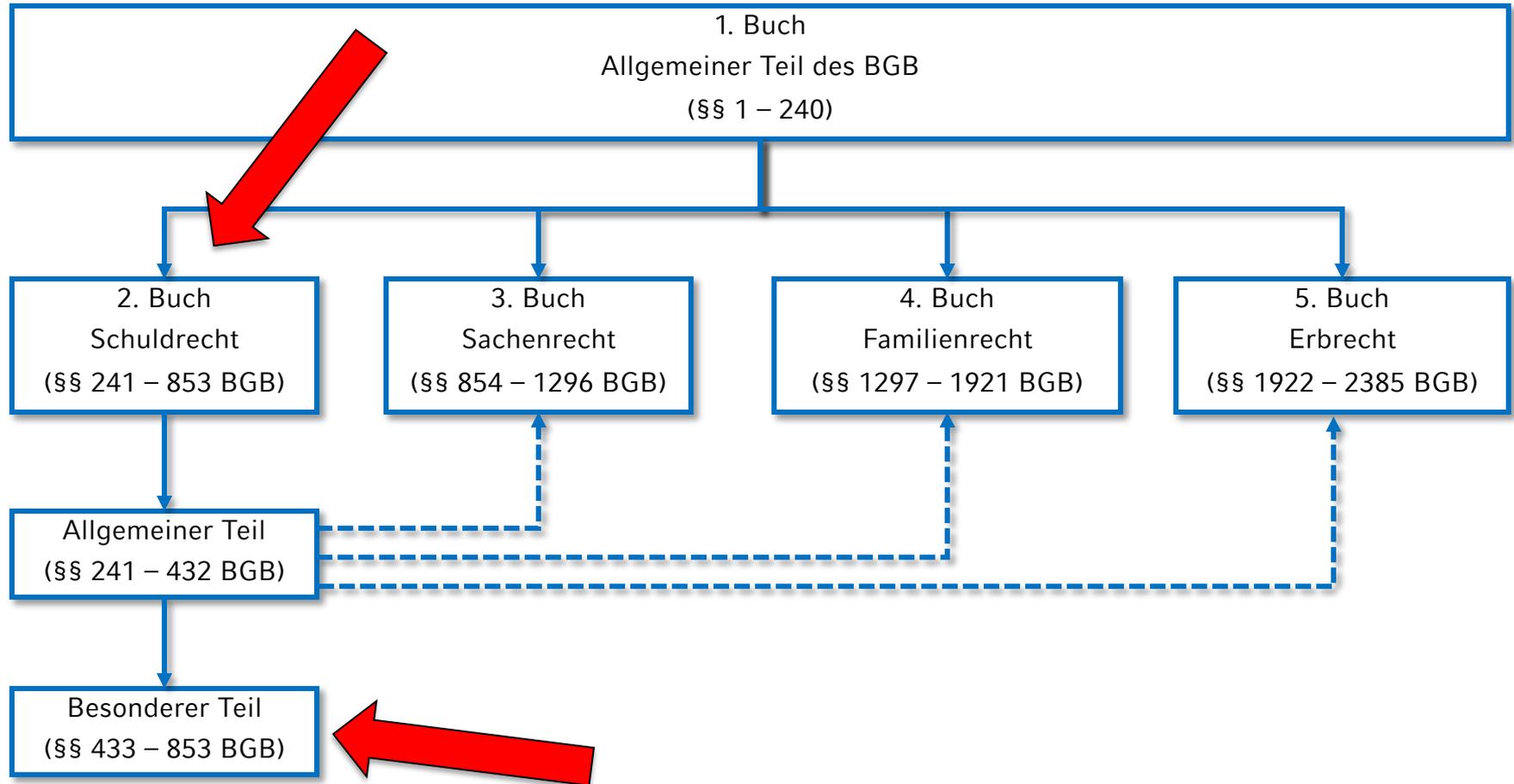


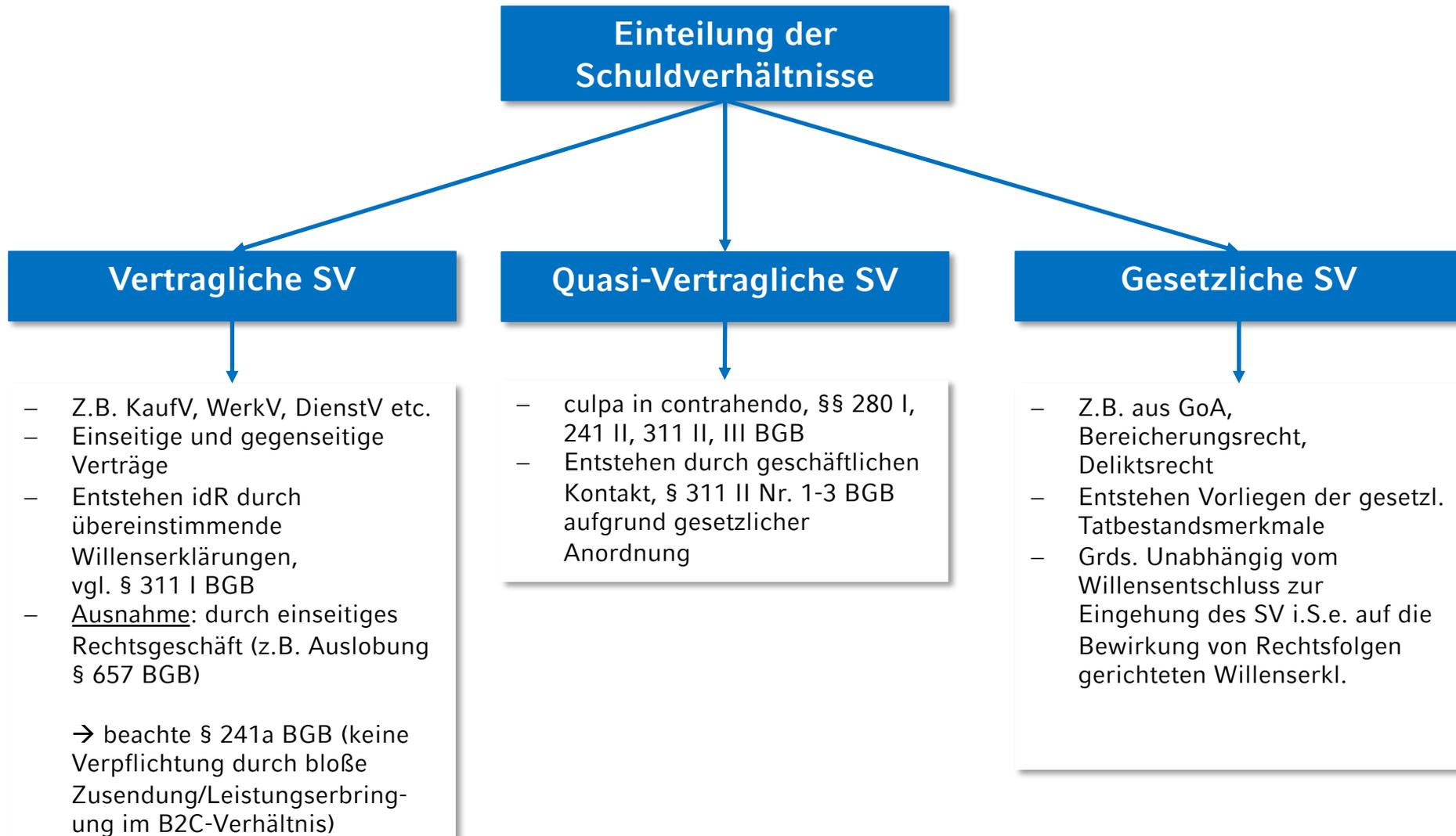
§§ 46, 47: Gesetzliche
Schuldverhältnisse – Einführung und
GoA
(Einheiten 27 & 28)

Einführung gesetzliche Schuldverhältnisse

Struktur des Bürgerlichen Rechts



Überblick über das Schuldrecht

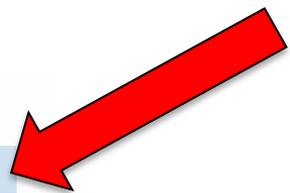


Bedeutung gesetzlicher Schuldverhältnisse (1)

- Große Bedeutung gesetzlicher Schuldverhältnisse in der Praxis
- Siehe anschaulich das Verkehrsunfallrecht (Deliktsrecht)
 - Quelle: Destatis

Unfälle und Verunglückte im Straßenverkehr

Merkmale	Einheit	2023 ¹	2022	2021	2020
Polizeilich erfasste Unfälle insgesamt	Anzahl	2 512 899	2 406 465	2 314 938	2 245 245
davon					
Unfälle mit Personenschaden	Anzahl	289 726	289 672	258 987	264 499
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden					
im engeren Sinne	Anzahl	64 596	62 726	62 398	58 014
unter dem Einfluss berauschender Mittel ²	Anzahl	15 453	15 649	13 815	13 596
Übrige Sachschadensunfälle	Anzahl	2 143 124	2 038 418	1 979 738	1 909 136
Verunglückte insgesamt	Anzahl	366 478	363 922	325 691	330 269
davon					
Getötete	Anzahl	2 817	2 788	2 562	2 719
Schwerverletzte	Anzahl	52 465	57 727	55 137	58 005
Leichtverletzte	Anzahl	311 196	303 407	267 992	269 545



1: Vorläufiges Ergebnis.

2: Alkohol und andere berauschende Mittel. Bis 2007 Sonstige Alkoholunfälle.



Bedeutung gesetzlicher Schuldverhältnisse (2)

- Rettungsfälle (GoA)

BZ.medien

Wetter | Kontakt | Meine BZ | Anmelden

Badische Zeitung
BZ-ezeitung | BZ-App | BZ-Smart | Abonnieren

Jugend & Beruf
Jobs finden!

Weil am Rhein

Weiler Wasserretter verärgert wegen offenen Rechnungen

Von Ulrich Senf
Do, 16. Februar 2017 um 14:32 Uhr
Weil am Rhein | 1

Immer häufiger verweigern Verursacher die Übernahme der Kosten für die Wasserrettung. Erst einer von 16 Einsätzen von 2016 wurde bezahlt. Die Feuerwehr hat ähnliche Probleme. Woran liegt das?



Wir setzen auf unserer Website Cookies und andere Technologien ein, um Ihnen den vollen Funktionsumfang unseres Angebotes anzubieten. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit der Verwendung von Cookies.

- Rückabwicklung gescheiterter Verträge (Bereicherungsrecht)

- Bspw. bei Vertragsanfechtungen oder nichtigen Verträgen etwa bei Schwarzarbeit

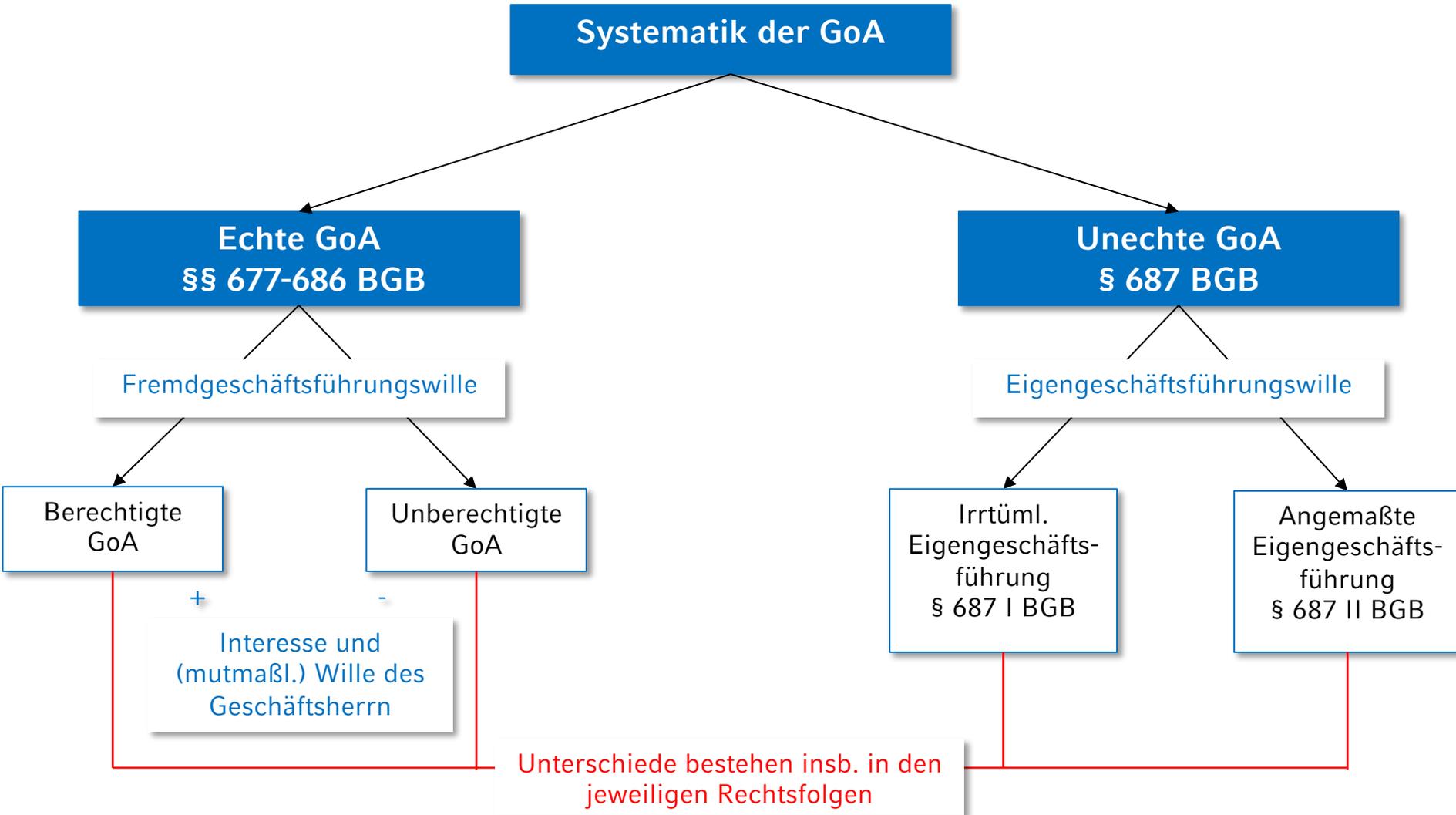
Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Grundlagen (1)

- Struktur der GoA – Was ist Geschäftsführung ohne Auftrag?
 - Geregelt in §§ 677-687 BGB
 - Charakteristika
 - Besorgung eines fremden Geschäfts
 - Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (rechtsgeschäftlich oder gesetzlich)

- Zweck der GoA – Warum GoA?
 - Theorienstreit hinsichtlich des Regelungszwecks der GoA
 - Es gibt Situationen, in der die Besorgung eines fremden Geschäfts auch in Ermangelung einer Beauftragung bzw. sonstigen Berechtigung sinnvoll ist
 - Z.B. Unfallhilfe, Unterhaltsgewährung
 - Die GoA soll für diese Fälle einen Regelungsrahmen schaffen
 - §§ 677ff. BGB schaffen somit eine **besondere Ausgleichs- und Lastenordnung** für Fälle, in denen eine Person ein fremdes Geschäft ohne Beauftragung oder sonstige Berechtigung besorgt
 - Tragung von Aufwendungen
 - Haftungsmaßstab
 - Pflichten von Geschäftsherrn und Geschäftsführer
 - Etc.

Grundlagen (2)



Allgemeine Voraussetzungen der GoA (1)

- **Geschäftsbesorgung:**
 - **Jedes Handeln in fremden Rechtskreis** (tatsächlich oder rechtsgeschäftlich) „für einen anderen“
 - weiter Begriff der Geschäftsbesorgung, wie bei § 662 BGB
 - Nicht bei bloßer **Gefälligkeit**

BGHZ 206, 254

Wenn **minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen** oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder **zu Sportveranstaltungen gefahren werden**, handelt es sich **grundsätzlich - auch im Verhältnis zum Sportverein - um eine reine Gefälligkeit**, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt, sodass Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein (hier: Ersatz eines Verkehrsunfallschadens) ausscheiden.(Rn.11)

- **Geschäftsführer (GF)**
 - Handlung durch Gehilfen möglich
 - Geschäftsfähigkeit d. GF nicht erforderlich, vgl. § 682 BGB

Allgemeine Voraussetzungen der GoA (2)

- Geschäftsherr (GH)
 - Derjenige, in dessen Rechtskreis das Geschäft fällt
 - Z.B. Verletzter in Rettungsfällen
 - Geschäftsfähigkeit des GH nicht erforderlich
 - Hins. des Willens ist auf den ges. Vertreter abzustellen
 - Irrtum über den GH verpflichtet den tatsächlichen GH, vgl. § 686 BGB

Allgemeine Voraussetzungen der GoA (3)

■ Fremdheit des Geschäfts

– Objektiv fremde Geschäfte

- Zählen bereits von ihrem Charakter her nicht zum Rechtskreis des Geschäftsführers
- Z.B. Erbringung von Unterhaltsleistungen an ein bedürftiges Kind anstelle des eigentlich Unterhaltsverpflichteten
- Z.B. Verkauf eines im Dritteigentum stehenden KFZ

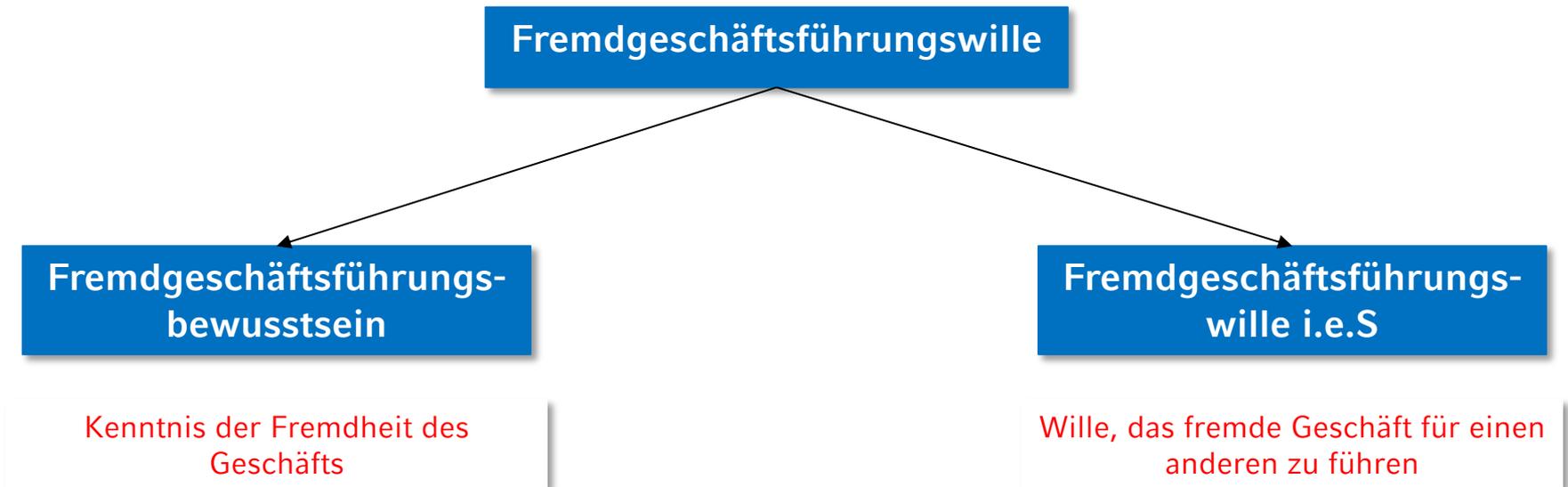
– Objektiv neutrale Geschäfte

- Werden fremd durch hinreichend nach außen tretende subjektive Zwecksetzung des GF

– Auch-fremde Geschäfte (BGH)

- Geschäfts, das neben den Eigeninteressen des Geschäftsführers zumindest auch den Interessen eines Anderen dient, genügt
- Rechtsfigur ist nicht unproblematisch, insb. bei Leistung auf vermeintlich bestehende Verbindlichkeiten, s.u.

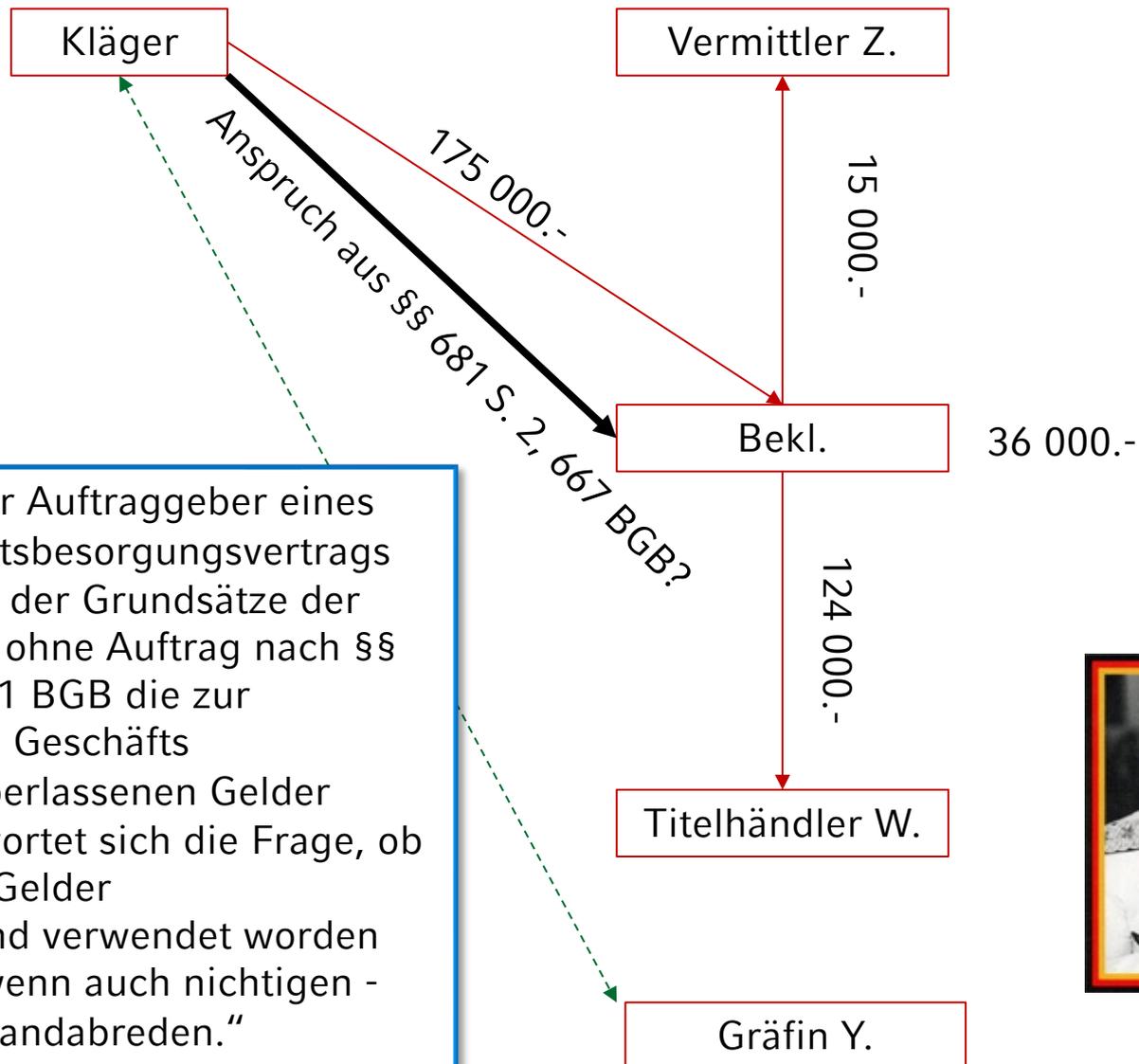
Allgemeine Voraussetzungen der GoA (4)



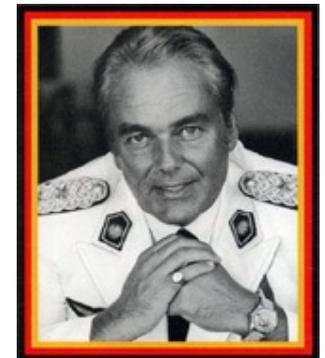
Allgemeine Voraussetzungen der GoA (5)

- Erfordernis des Fremdgeschäftsführungswillens; vgl. § 687 I, II BGB
 - Muss **im Zeitpunkt der Geschäftsbesorgung** vorliegen
 - Bei einem **objektiv fremden Geschäft** (nach außen erkennbare Fremdheit) wird dieser Wille vermutet.
 - Bei einem **objektiv neutralen Geschäft** muss er positiv festgestellt werden.
 - Gleichzeitiger Wille zur Führung eines eigenen Geschäftes schließt Fremdgeschäftsführungswillen nicht notwendig aus („**Auch-fremdes Geschäft**“)
 - zB öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr (Funkenflug-Fall BGHZ 40, 28, s. aber auch BGH NJW 2004, 513 = BGHZ 156, 394: Vorrang des Kostenrechts)
 - Rettungsfälle (BGHZ 38, 270)
 - **Nicht:** Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten, welche das Entgelt umfassend regeln („**Abschleppfälle**“)
 - **Problematisch:** Erfüllung von (vermeintlichen) vertraglichen Verpflichtungen (Vorrang der §§ 812 ff BGB?), hier nimmt der BGH tlw. einen FGW an (Vermutung), s. dazu BGH NJW 1997, 47 (**Titelkauf**); 2000, 1560 (**verbotene Rechtsberatung**), BGH NJW 2009, 2590; BGH v. 21.6.2012 – III ZR 291/11 (**Schenkkreise**)
- RSpr. des BGH zu auch fremdem Geschäft kritisch zu betrachten!
→ Unterlaufen von Wertungen des Bereicherungsrechts

Titelkauf - BGH NJW 1997, 47



BGH: „Verlangt der Auftraggeber eines nichtigen Geschäftsbesorgungsvertrags unter Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 681 S. 2, 667 Alt. 1 BGB die zur Durchführung des Geschäfts treuhänderisch überlassenen Gelder heraus, so beantwortet sich die Frage, ob die übergebenen Gelder zweckentsprechend verwendet worden sind, nach den - wenn auch nichtigen - getroffenen Treuhandabreden.“



Allgemeine Voraussetzungen der GoA (6)

- **Nicht:** Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten, welche das Entgelt umfassend regeln („**Abschleppfälle**“)
- **Problematisch:** Erfüllung von (vermeintlichen) vertraglichen Verpflichtungen (Vorrang der §§ 812 ff BGB?), hier nimmt der BGH tlw. einen FGW an (Vermutung), s. dazu BGH NJW 1997, 47 (**Titelkauf**); 2000, 1560 (**verbotene Rechtsberatung**), BGH NJW 2009, 2590; BGH v. 21.6.2012 – III ZR 291/11 (**Schenkkreise**)

→ RSpr. des BGH zu auch fremdem Geschäft kritisch zu betrachten!

→ Unterlaufen von Wertungen des Bereicherungsrechts

- **NICHT:** Aufwendungen im Vorfeld eines Vertragsschlusses („**Erbensucher**“-Fall BGH NJW 2000, 72).

■ Ohne Auftrag oder sonst. Berechtigung

- Voraussetzung der GoA ist das Fehlen eines Auftrags oder einer sonst. Berechtigung
- prinzipiell auch gegeben, wenn ein Auftrag besteht, dieser aber nichtig ist
- Aus der allgemeinen Hilfeleistungspflicht des § 323c StGB folgt keine Berechtigung iSd § 677 BGB

Berechtigte GoA, § 683 BGB (1) – Voraussetzungen

- Interesse des Geschäftsherrn:
 - Objektives Kriterium unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls
 - Alles was objektiv nützlich und von Vorteil ist = Interessen entsprechend
- Wirklicher Wille
 - Ist stets zu beachten, auch wenn interessewidrig (unvernünftig) ist (Privatautonomie! BGHZ 138, 281), sofern nicht
 - Der Wille selbst „mangelhaft“ ist (§§ 104, 105 BGB analog)
 - Öffentliches Interesse, Unterhaltspflicht (§ 679 BGB)
 - Gesetzliche Pflicht zum Handeln (zB § 323 c StGB)
 - Widersprechen sich geäußerter Wille und Interesse, geht der Wille des GH vor
 - Auch **unvernünftige, interessenwidrige GF** kann ber. GoA sein!
- Mutmaßlicher Wille
 - Subsidiär zum tatsächlichen Willen
 - Wird aus dem Interesse gefolgert (üblw. will man, was eigenen Interessen entspricht)
 - Z.B. Abschleppfälle
- Nachträgliche Genehmigung (§ 684 S. 2 BGB) möglich
 - bei Fehlen der Voraussetzungen des § 683 S. 1 BGB

Berechtigte GoA, § 683 BGB (2) - Rechtsfolgen

- **Aufwendungsersatzanspruch** des Geschäftsführers (§§ 683, 670 BGB):
 - **Erforderl. Aufwendungen**, d.h. freiwillige Vermögensopfer
 - Einschl. **Schäden**, sofern typisches Risiko der Tätigkeit (Rechtsgedanke des § 716 I BGB)
 - z.B. Reinigungskosten für die bei einer Rettung verschmutzten Kleidung
 - u.U. auch **Aufwand für das bloße Tätigwerden** (Rechtsgedanke des § 1835 III BGB)
 - **Es sei denn Schenkungsabsicht**, § 685 BGB
- **Herausgabe** des Erhaltenen und Erlangten (§§ 681 S. 2, 667 BGB)
 - auch bei unberechtigter GoA!
- **Haftungsmilderung** nach § 680 BGB bei bezweckter Gefahrenabwehr (auch für konkurrierende Deliktsansprüche!)
 - Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - Gilt auch bei unberechtigter GoA!
 - Drohende dringende Gefahr
 - Bsp: Rettungsfälle mit leichter Fahrlässigkeit des Retters

Unberechtigte GoA, § 684 BGB

- Voraussetzungen
 - Liegt immer dann vor, wenn die Vss. des § 683 BGB nicht vorliegen, d.h. die Geschäftsbesorgung nicht dem Interesse und (mutmaßl.) Willen des GH entspricht
- Rechtsfolgen
 - **Schadensersatzpflicht** gem. § 678 BGB bei „Übernahmeverschulden“
 - Beachte dabei den Haftungsmaßstab des § 680 BGB!
 - **Herausgabepflicht** des Geschäftsherrn nur nach Bereicherungsrecht (§ 684 BGB)
 - Rechtsgrundverweisung (str.)
 - **Herausgabepflicht** des Geschäftsführers nach §§ 681 S. 2, 667 BGB

Angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 II BGB

- Bewusste Einmischung in fremden Rechtskreis aus Eigeninteresse
 - z.B. Verkauf einer fremden Sache mit dem Willen, den Erlös selbst zu behalten
- Voraussetzungen
 - Kenntnis der objektiven Fremdheit des Geschäfts
 - Eigengeschäftsführungswille
- Rechtsfolgen
 - Geschäftsherr kann nach §§ 687 II, 681, 667 das Erlangte herausverlangen!
 - Aufwendungsersatz für den Geschäftsführer dann nur nach Bereicherungsrecht

Merke: Für den (wichtigen!) Anspruch aus § 667 BGB kommt es also nicht darauf an, ob die GoA berechtigt oder unberechtigt war oder eine „unechte“ GoA (= Geschäftsanmaßung) vorlag!

Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 I BGB

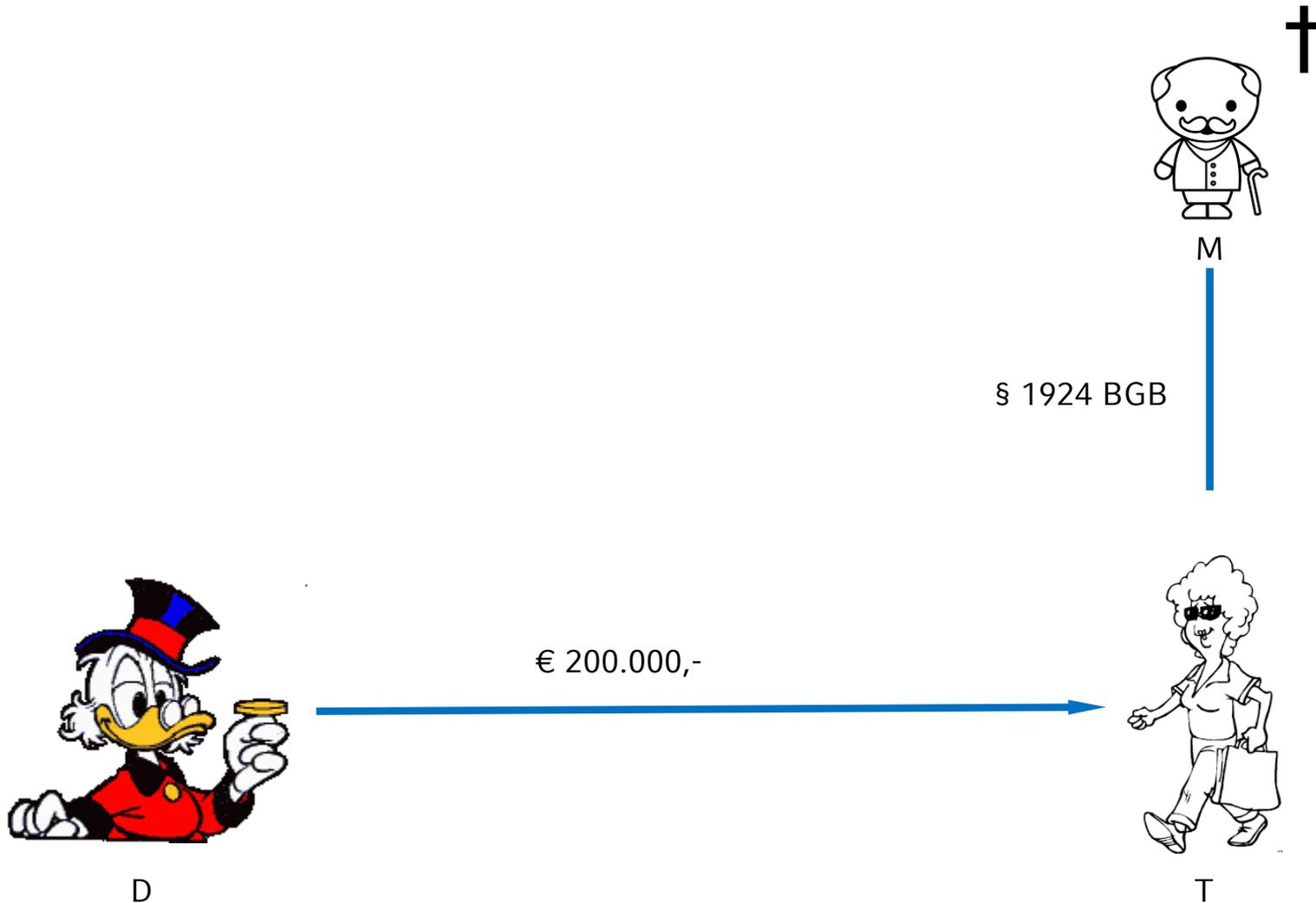
- Irrtümliche Einmischung in fremden Rechtskreis aus Eigeninteresse
 - z.B. Verkauf einer irrtümlich als im eigenen Eigentum stehend angesehenen fremden Sache mit dem Willen, den Erlös selbst zu behalten
- Voraussetzungen
 - Irrtum über die objektive Fremdheit des Geschäfts
 - Eigengeschäftsführungswille
- Rechtsfolgen
 - Keine Anwendung der §§ 677-686 BGB
 - Aufwendungsersatz für den Geschäftsführer dann nur nach Bereicherungsrecht
 - Es gelten die allgemeinen Regeln

Übungsfall 1 (nach BGH, Urt. v. 23.9.1999 - III ZR 322/98, NJW 2000, 72):

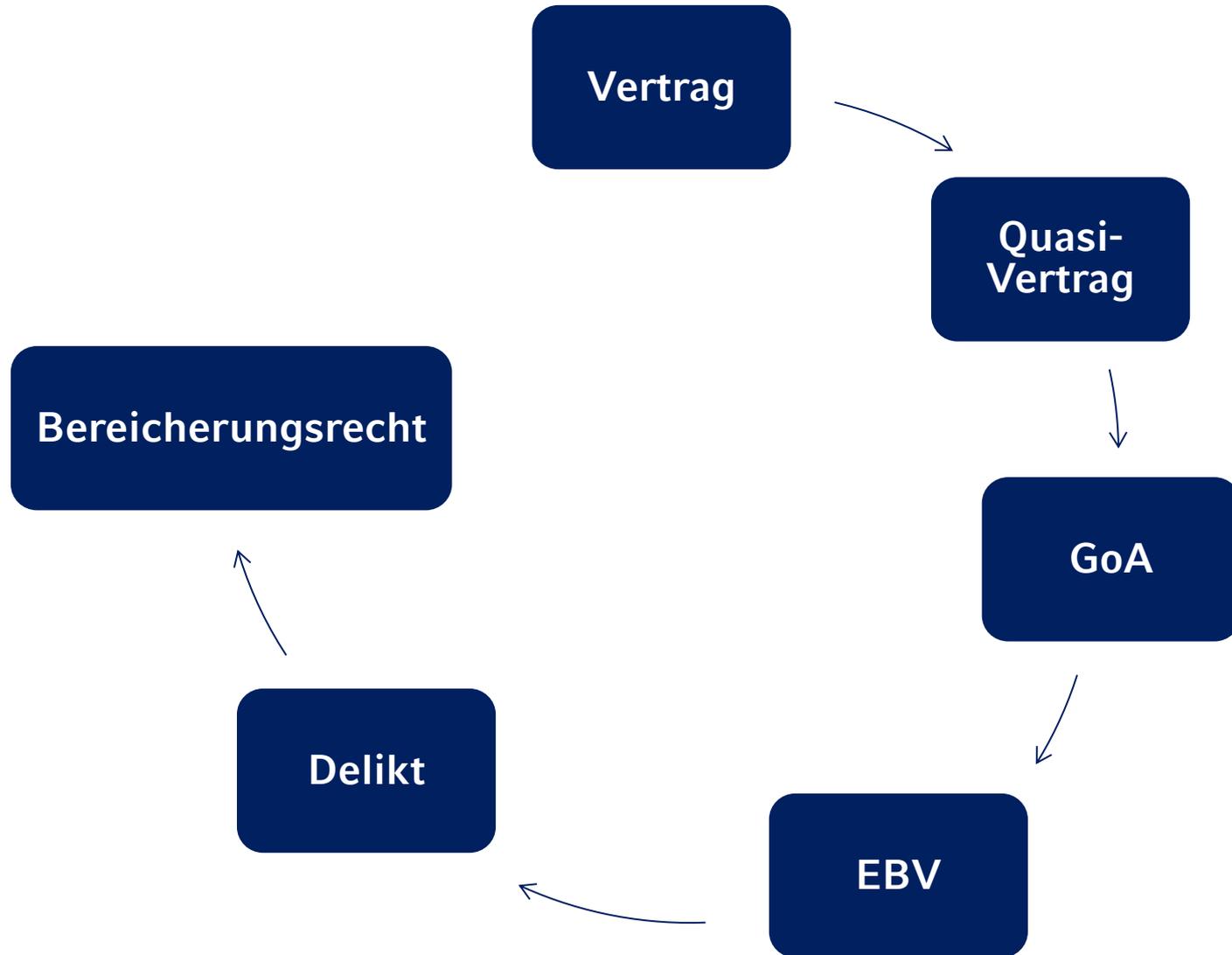
Donald (D) ist als gewerblicher Erbensucher tätig. Auf die im Bundesanzeiger veröffentlichte Aufforderung des Nachlassgerichts zur Anmeldung von Erbrechten nach dem gerade verstorbenen Manni (M) ermittelte er Trude als gesetzliche Erbin. Mit Schreiben vom 10. 7. teilte er ihr den Erbfall mit und bot ihr nach dem Abschluss einer Honorarvereinbarung über 20% des ihr zufallenden Nachlasses zuzüglich Mehrwertsteuer an, die Nachlassangelegenheit vollständig offen zu legen. T lehnte einen Vertragsschluss ab und ermittelte aufgrund der Informationen des D den Nachlass selbst. Ihr fiel dadurch ein Vermögen von 1 Mio. € zu. D begehrt nun das im Schreiben vom 10.7. verlangte Honorar, mithin 200.000€.

Kann D von T Zahlung des Honorars verlangen?

Lösung Übungsfall 1:



Vorüberlegungen



Lösung Übungsfall 1 (1):

1. Ein ErbensuchV (§§ 611 bzw. 675 BGB) wurde mangels Annahme durch T nicht wirksam geschlossen. Ein Anspruch ergibt sich hieraus nicht.
2. Ein vertraglicher Anspruch aus Billigkeit § 242 BGB mangels treuwidrigem Verhalten der T ist ebenfalls nicht ersichtlich.
3. Ein Anspruch aus culpa in contrahendo gem. §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB scheidet ebenfalls aus. Zwar entsteht ein vorvertragliches SV bereits mit einseitiger Aufnahme von Vertragsverhandlungen, es fehlt jedoch an einer Pflichtverletzung der T. Die schlichte Nichtannahme des Vertragsangebots stellt eine solche gerade nicht dar, sondern ist Ausdruck der negativen Vertragsabschlussfreiheit der T (Privatautonomie)
4. Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus berechtigter GoA, §§ 670, 683 BGB. In der Ermittlung der T als Erbin liegt zwar grds. eine Geschäftsbesorgung im fremden Rechtskreis, da auch tatsächliches Handeln hierzu zählt. Es fehlt allerdings an einem Fremdgeschäftsführungswillen, da D lediglich in eigenem Interesse die Erbensuche vornimmt und damit objektiv gesehen ein Eigengeschäft führt. Die Ansicht des BGH, der ein auch fremdes Geschäft annimmt und den FGW vermutet, ist abzulehnen, da sie die Wertungen des Bereicherungsrechts unterläuft. Das Recht der Rückabwicklung gescheiterter Verträge ist gerade das Bereicherungsrecht nicht die GoA. Darüber hinaus würde man bei Bejahung der GoA der T einen nicht gewollten Vertragsschluss aufzwingen. Deshalb lehnt auch der BGH die GoA im Ergebnis ab (Nach Ansicht des BGH geht dies nur über eine Korrektur der eigentlich vorliegenden GoA-Ansprüche mit objektiven Wertungen).

Lösung Übungsfall 1 (2):

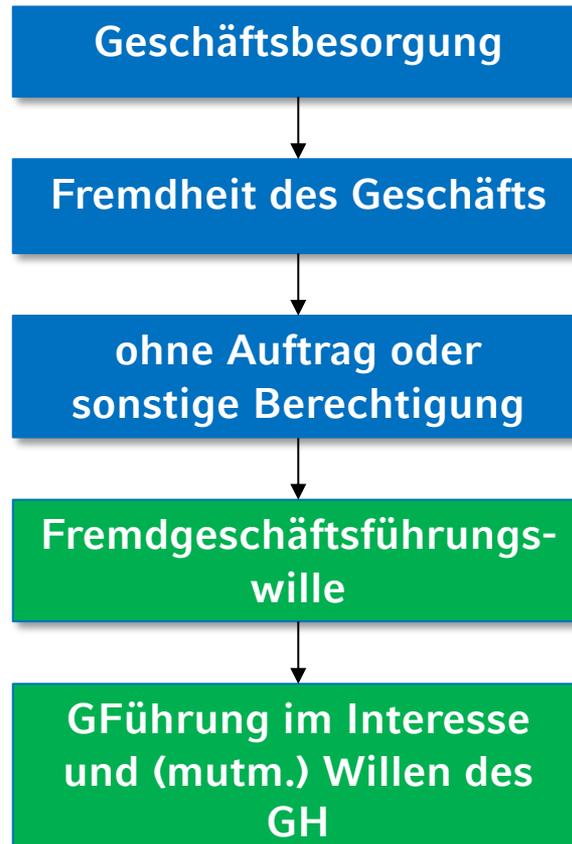
5. Auch die Korrekturbedürftigkeit des Ansatzes des BGH spricht letztlich wiederum gegen die Annahme eines auch fremden Geschäfts bei Leistung auf nur vermeintlich bestehende Verbindlichkeiten.
6. Auch Ansprüche aus unberechtigter GoA (§§ 683, 684 BGB) und angemaßter Eigengeschäftsführung (§§ 687 II, 684, 812 ff. BGB) scheitern aus den o.g. Gründen.
7. Ein Anspruch ergibt sich ferner nicht aus Leistungskondiktion, § 812 I 1 Alt 1 BGB. Zwar hat T die Information über den Erbfall als kommerzialisierbare Information erlangt. Die Mitteilung der Information ist auch bewusst erfolgt. Es fehlt jedoch am Leistungszweck. Zweck der Leistung war insbesondere nicht die Erfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit, eine solche sollte ja gerade erst begründet werden.
8. Eine Zweckverfehlungskondiktion (ob rem) gem. § 812 I 2 Alt 2 BGB scheidet letztlich am Fehlen einer gesonderten Zweckabrede.
9. Auch eine Eingriffskondiktion, § 812 I 1 Alt. 2 BGB liegt nicht vor, da ein Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines Rechts nicht vorliegt. Die Information über den Erbfall lässt sich zwar kommerzialisieren, sie ist aber D nicht zugewiesen sondern eine objektive und von jedermann ermittelbare Tatsache.
10. Darüber hinaus wäre ein Anspruch gem. § 241a BGB ohnehin ausgeschlossen, der auch gesetzliche Ansprüche umfasst.

Ausschluss der Rückforderung unbestellter Leistungen (§ 241a BGB)

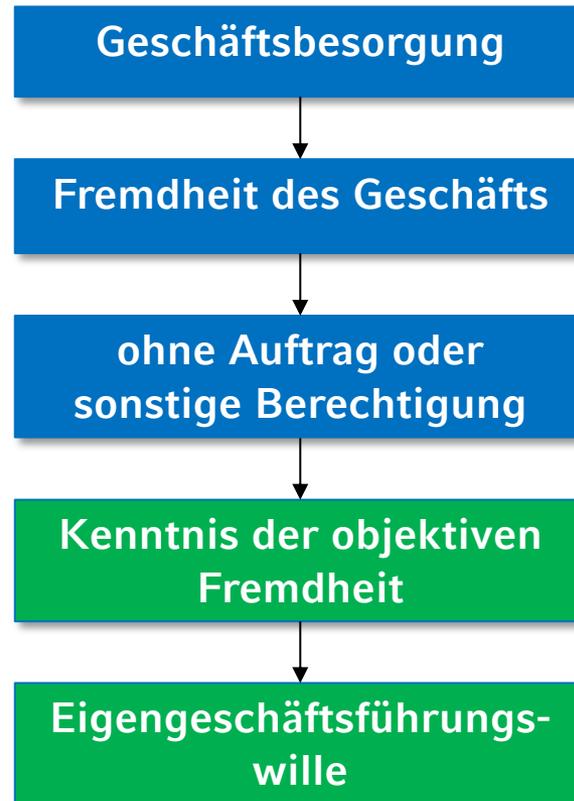
§ 241a BGB schließt nicht nur die Rückforderung unbestellter Waren, sondern auch die Rückforderung **unbestellter sonstiger Leistungen** aus. Das wird bei der GoA relevant.

§ 241a BGB gilt aber **nur im Verhältnis Unternehmer-Verbraucher (B-C)**, d.h. die GoA wird im Verbraucher-Verbraucher-Verhältnis (C-C) nicht ausgeschlossen!

Übersicht Prüfungsfolge echte GoA



Übersicht Prüfungsfolge unechte GoA



Zusammenfassung

- Gegenstand gesetzlicher Schuldverhältnisse
- Bedeutung gesetzlicher Schuldverhältnisse
- Systematik und Zweck der GoA
- Allgemeine Voraussetzungen der GoA
- Besondere Vss. und Rechtsfolgen der berechtigten GoA
- Besondere Vss. und Rechtsfolgen der unberechtigten GoA
- Besondere Vss. und Rechtsfolgen der angemäßen Eigengeschäftsführung
- Besondere Vss. und Rechtsfolgen der irrtümlichen Eigengeschäftsführung